

# RS Vwgh 1992/3/10 87/08/0243

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §47 Abs1;

VwGG §56;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/07/18 88/06/0027 1

## Stammrechtssatz

Ist eine Beschwerde zwar gegenstandslos geworden, das Verfahren indes nicht wegen Klaglosstellung eingestellt worden, ist somit die Bestimmung des § 56 VwGG nicht anwendbar und kann auch nicht die Rede davon sein, daß die belangte Behörde als obsiegende Partei zu gelten hätte, ist weder dem Bf noch der belangten Behörde noch einer allfälligen mitbeteiligten Partei ein Kostenersatz zuzusprechen (Hinweis B 3.7.1986, 86/06/0079).

## Schlagworte

Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §33 Abs1 Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §56 erster Satz Gültigkeit der Kostenbestimmungen Inhaltlich

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1987080243.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>